

Einfache Anfrage Fässler-St.Gallen vom 12. Juni 2003
(Wortlaut anschliessend)

Kantonsreferendum gegen das Steuerpaket 2001 des Bundes

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. September 2003

F. Fässler-St.Gallen nimmt in einer Einfachen Anfrage vom 12. Juni 2003 auf das Steuerpaket 2001 des Bundes Bezug, das bei Bund, Kantonen und Gemeinden zu beträchtlichen Ertragsausfällen führen wird. Er hält die von den eidgenössischen Räten in der vergangenen Juni-Session verabschiedete Steuervorlage als verantwortungslos und fragt deshalb die Regierung an, ob sie bereit sei, ein Kantonsreferendum zu ergreifen und die anderen Kantone zu motivieren, ein Gleiches zu tun.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hatte noch vor der definitiven Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben durch die eidgenössischen Räte beschlossen, dass sie sich im Namen des Kantons an einem Kantonsreferendum gegen das Steuerpaket 2001 beteiligen wolle, sofern die eidgenössischen Räte die Vorlage in der damals bekannten und von den beiden Kammern der Bundesversammlung beschlossenen Form definitiv verabschieden würde. Sie war ermächtigt, einen solchen Beschluss zu fassen, weil nach Art. 74 Abs. 3 Ziff. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) die Regierung für die Mitwirkung bei einem Kantonsreferendum gegen Gesetzesvorlagen des Bundes zuständig ist. Aufgrund der Diskussionen in der Finanzdirektorenkonferenz der Kantone und in der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) konnte die Regierung bereits bei ihrem damaligen Entscheid damit rechnen, dass der Kanton St.Gallen nicht der einzige Kanton sein würde, der das Steuerpaket 2001 des Bundes mit dem Kantonsreferendum bekämpft.

Ihre Beweggründe für den Entscheid, beim Kantonsreferendum mitzuwirken, legte die Regierung bereits mit der Antwort auf die dringliche Interpellation 51.03.31 «Kantonsreferendum gegen das Steuerpaket des Bundes» vom 2. Juli 2003 dar. Es sind nicht nur finanzpolitische Überlegungen, die für die Haltung der Regierung bestimmend sind: Die mit dem Steuerpaket 2001 herbeigeführte Änderung der Wohneigentumsbesteuerung ist auch sachlich, unter steuerrechtlichen und steuerpolitischen Gesichtspunkten fragwürdig.

Nach Art. 141 der Bundesverfassung (SR 101) können 50'000 stimmberechtigte oder acht Kantone verlangen, dass ein Bundesgesetz dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird. Die Referendumsfrist beträgt ab Publikation einer Vorlage 100 Tage. Sie läuft im Fall des Steuerpakets 2001 am 9. Oktober 2003 ab. Die KdK hat sich noch vor den Sommerferien ohne Gegenstimme dafür ausgesprochen, den Kantonen zu empfehlen, beim Kantonsreferendum mitzuwirken. Die meisten Kantonsregierungen sind in der Zwischenzeit der Empfehlung der KdK gefolgt und haben sich für das Referendum gegen das Steuerpaket 2001 ausgesprochen. Wo die Parlamente für die Einreichung eines Kantonsreferendums zuständig sind, haben die betreffenden Regierungen entsprechende Anträge unterbreitet. In verschiedenen Kantonen haben sich in der Zwischenzeit die Parlamente bereits mit der Angelegenheit befasst und sich für oder gegen eine Mitwirkung beim Kantonsreferendum entschieden. In einigen Kantonen sind die Entscheide noch ausstehend. Die Regierung geht davon aus, dass das erforderliche Quorum von acht Kantonen erreicht wird und das Referendum zustande kommt. Sie hat an ihrer

Sitzung vom 16. September 2003 den Wortlaut der Mitteilung an die Bundeskanzlei zur formellen Einreichung des Referendumsbegehrens gegen das Steuerpaket 2001 verabschiedet.

Die Regierung bedauert, dass mit dem Referendum gegen das Steuerpaket 2001 auch die unbestrittenen Reformteile über die Neuordnung der Familienbesteuerung und die Erleichterungen bei der Stempelabgabe gefährdet werden. Leider sind jedoch die drei Elemente des Steuerpakets 2001 durch das eidgenössische Parlament so verknüpft worden, dass nur das ganze Paket entweder angenommen oder verworfen werden kann. Gegnerinnen und Gegner auch nur eines Elementes des Pakets haben somit keine andere Wahl, als gegen die gesamte Vorlage zu opponieren. Falls das Referendum zustande kommt, wird sich die Regierung jedoch dafür einsetzen, dass die Reform der Familienbesteuerung und die Änderungen bei den Stempelabgaben dem Parlament raschmöglichst nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Damit könnten diese Änderungen mit einer gewissen Verzögerung auf 1. Januar 2005 trotzdem umgesetzt werden.

16. September 2003

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.03.10

Einfache Anfrage Fässler-St.Gallen: «Kantonale Sparmassnahmen und eidgenössische Steuerpolitik

Die Regierung hat dem Kantonsrat nach Konsultierung des <Runden Tisches> ein Sparmassnahmenpaket unterbreitet, nach welchem kantonale Leistungen im Gesamtwert von 71 Mio. Franken pro Jahr abgebaut werden sollen. Nach Einschätzung der Regierung selbst führt dies zu schmerzhaften Einschnitten in das staatliche Leistungsangebot.

Der Bundesrat legte dem eidgenössischen Parlament gleichzeitig ein Entlastungsprogramm 2003 vor, welches weitere Kürzungen im Leistungsangebot von 2'400 Mio. Franken pro Jahr bringen soll.

Überraschend hat sich nun der Ständerat am 3. Juni 2003 den Steuersenkungsbeschlüssen des Nationalrates angeschlossen. Diese werden nun neben Steuersenkungen für Ehepaare und Familien von 1'220 Mio. Franken, auch zusätzliche Entlastung für die Hauseigentümer bringen, die mit 260 Mio. Franken bei der direkten Bundessteuer und einem Mehrfachen davon bei den Kantons- und Gemeindesteuern zu Buche schlagen werden. Die nicht gerade unter Sozialismusverdacht stehende Neue Zürcher Zeitung (NZZ) führt in ihrer Ausgabe vom 4. Juni 2003 aus, damit sei der <Pfad des finanzpolitisch Tragbaren und des fiskalpolitisch Gerechten verlassen> worden.

Es ist absehbar, dass eine Umsetzung dieser Beschlüsse bei den Kantonen neben den bereits heute schmerzhaften Eingriffen ins staatliche Leistungsangebot zu unerträglichen weiteren Eingriffen führen würde. Es gilt daher, diese verantwortungslosen Beschlüsse mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen. In erster Linie ist dabei an das Standesreferendum zu denken. Nach Art. 141 der Bundesverfassung muss eine Vorlage auch dann dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, wenn acht Kantone dies verlangen. Nach Art. 74 der Kantonsverfassung liegt die Kompetenz zum Ergreifen eines Standesreferendums bei der Regierung.

Ich frage die Regierung an, ob sie im Interesse des Kantons St. Gallen bereit ist, ein Standesreferendum zu ergreifen und die anderen Kantone zu motivieren, ein Gleiches zu tun? »

12. Juni 2003